



Satzung

des

Fördervereins P2V-Zentrum Altenburg e. V.

**in der Fassung vom 17. Juni 2008
Aktualisierung vom 04. Mai 2012
Aktualisierung vom 28. Mai 2013 und
Aktualisierung vom 06. April 2017**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Organe und Einrichtungen des Vereins	5
§ 5	Mitgliederversammlung	5
§ 6	Vorstand	6
§ 7	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 8	Protokolle	7
§ 9	Bildungswerk	7
§ 10	Kostendeckung	8
§ 11	Auflösung des Vereins	8

Vorbemerkung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in männlicher Form genannt sind, geschieht dies lediglich zum Zwecke der Vereinfachung, umfasst jedoch gleichzeitig auch weibliche Personen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein P2V-Zentrum Altenburg e. V.

2. Der Verein hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich derzeit in der Siegfried-Flack-Straße 33 b in 04600 Altenburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erstausbildung, die Traditionspflege, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen auf technischen, umwelttechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten für die Branchen Zellstoff- und Papiererzeugung, Papier- und Kunststoffverarbeitung, Verpackung sowie anderen interessierten Betrieben, Organisationen und Institutionen. Er arbeitet hier eng mit den Verbänden dieser Industriezweige zusammen.
2. Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben auch mit den zuständigen Kammern (IHK, HK) und dem zuständigen REFA-Ausschuss zusammen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Absicht, Gewinn zu erzielen wird ausgeschlossen.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Aufwendungen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Gewinnanteile aus Vereinerträgen ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht Unternehmen, Organisationen und Institutionen der Zellstoff- und Papiererzeugenden, der Papier- und Kunststoffverarbeitenden, verpackenden Industrie sowie anderen interessierten vollgeschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen offen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder dort eine Betriebsstätte führen.
2. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 der Satzung) zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit Auflösung bzw. Beginn der Liquidation oder wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht wieder aufgehoben oder mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten; zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich;
 - c) bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags von mehr als 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses sofern die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt werden;
 - d) durch schriftlich begründeten Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn die Interessen des Vereins durch das Mitglied verletzt wurden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss vor der nächsten turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung anzufechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig; bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung)
und
 - b) der Vorstand (§§ 6 und 7 der Satzung).
2. Als Einrichtung des Vereins fungiert das Bildungswerk (§ 9 der Satzung).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich i.S.v. § 126 BGB (z.B. per Brief) oder unter Wahrung der Textform i.S.v. § 126 b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) einberufen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.

Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - zu versenden. Ergänzungen der Tagesordnung können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
 - b) die Genehmigung des Etatplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern alle 2 Jahre; die Wahl und Wiederwahl sind per Akklamation möglich;
 - e) die Festsetzung der Beiträge;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) die sonst durch die Satzung bestimmten Fälle.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Vorstandes - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
 3. Das Stimmrecht kann durch das Mitglied oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung durch mehr als 3 Mitglieder ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versandt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können auch in Schriftform i.S.v. § 126 BGB (z.B. per Brief) oder unter Wahrung der Textform i.S.v. § 126 b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) über Beschlussvorlagen ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand dieses Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister sowie
 - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 - dem Schriftführer und
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen. Verschiedene Vorstandsämter des engeren Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1a) dieser Satzung können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zur Entscheidung in allen Fragen zuständig, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierfür ist er unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins erreichbar. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen, z. B. einjähriger Beitragsrückstand oder eine Verletzung der Interessen des Vereins. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden schriftlich i.S.v. § 126 BGB (z.B. per Brief) oder unter Wahrung der Textform i.S.v. § 126 b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) zu versenden.

§ 8 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und jede Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des jeweiligen Gremiens verteilt.

§ 9 Bildungswerk

1. Zur Durchführung der Fortbildung und Umschulung gem. § 2 Satz 1 dieser Satzung wird ein Bildungswerk tätig, das als Einrichtung des Vereins anzusehen ist.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere des Bildungswerkes, kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
3. Zur Führung des pädagogischen Prozesses kann der Vorstand Fachausschüsse auf Zeit einsetzen und / oder einen pädagogischen Leiter bestellen.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen der Gremien des Vereins teilzunehmen, soweit nicht eine ihn selbst betreffende Angelegenheit behandelt wird. Scheidet der Geschäftsführer vorzeitig aus, ist zu diesem Zeitpunkt eine Abschlussrechnung des Bildungswerkes zu legen.
5. Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand dieses Vereins vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag und am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung auf.
6. Mit der Geschäftsführung kann in Personalunion der Geschäftsführer einer ande-

ren gemeinnützigen Bildungseinrichtung beauftragt werden.

§ 10 Kostendeckung

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden einerseits aus Mitgliedsbeiträgen, andererseits aus Zuwendungen (Spenden) und Erträgen jeder Art aufgebracht.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme in den Verein, im Übrigen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit bzw. Vertretung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte eine erste Mitgliederversammlung hierzu nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich i.S.v. § 126 BGB (z.B. per Brief) oder unter Wahrung der Textform i.S.v. § 126 b BGB (z.B. per E-Mail oder Fax) einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Wird der Verein aufgelöst, so üben die Vorstandsmitglieder, die nach § 6 Nr. 1 a dieser Satzung Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind, ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Abwicklung als Liquidatoren weiter aus, sofern nicht von der Mitgliederversammlung nach Nr. 1 ein besonderer Liquidator bestellt wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 11 Nr. 1 dieser Satzung und, sollte dieser Beschluss nicht erfolgt sein, die Liquidatoren bzw. der besondere Liquidator nach § 11 Nr. 2 dieser Satzung.